

Sitzung des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

Die Mitglieder des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen treten am

**Freitag, 19. Oktober 2018, 13 Uhr,
Speisesaal, Kaiserwörthdamm 3,**

zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen und Personalangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 16.10.2018

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Bekanntmachung Fischereigenossenschaft „Kiefweiher“

Die Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Kiefweiher“ treten am

**Mittwoch, 7. November 2018, 11 Uhr
Vereinsgaststätte des FC Arminia 03 Rheingönheim,
Hoher Weg 86, 67065 Ludwigshafen,**

zu einer **Genossenschaftsversammlung** zusammen.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017
2. Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2017
3. Entlastung des Vorstandes
4. Haushaltsentwurf 2019
5. Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages
6. Verschiedenes

gez.
Schade
Vorsitzende

Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm-Oggersheim“;
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm-Oggersheim“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm-Oggersheim“ ergibt sich aus beigefügtem Lageplan und wird ungefähr begrenzt:

- im Norden: im Bereich der Einmündung der Sudetenstraße in den Albert-Hauelsen-Ring sowie durch die südliche Grenze des Flurstücks 5218 und die süd-westlichen Grenzen der Flurstücke 2707- 2723 und die nördlichen Grenze der Flurstücke 2704-2706
- im Osten: durch die Verlängerung der Mittelparthstraße, den Parkplatz am Großparthweiher und den Großparthweiher selbst, sowie das Flurstück 2866/11
- im Süden: wird der Geltungsbereich im Einmündungsbereich zur Großparthstraße begrenzt
- im Westen: durch das Betriebsgelände der Firma Willersinn auf dem Flurstück 2866/9. Teilweise werden im Randbereich Flächenanteile des Firmengrundstückes in Anspruch genommen. Sowie durch das Flurstück 2757/10

Die Tiefe des Bebauungsplangebiets orientiert sich an der vorhandenen Straßentrasse und reicht von ca. 18,5 m – 50 m. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans mit Datum vom 15.03.2018.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301 sowie im Internet (www.ludwigshafen.de) von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

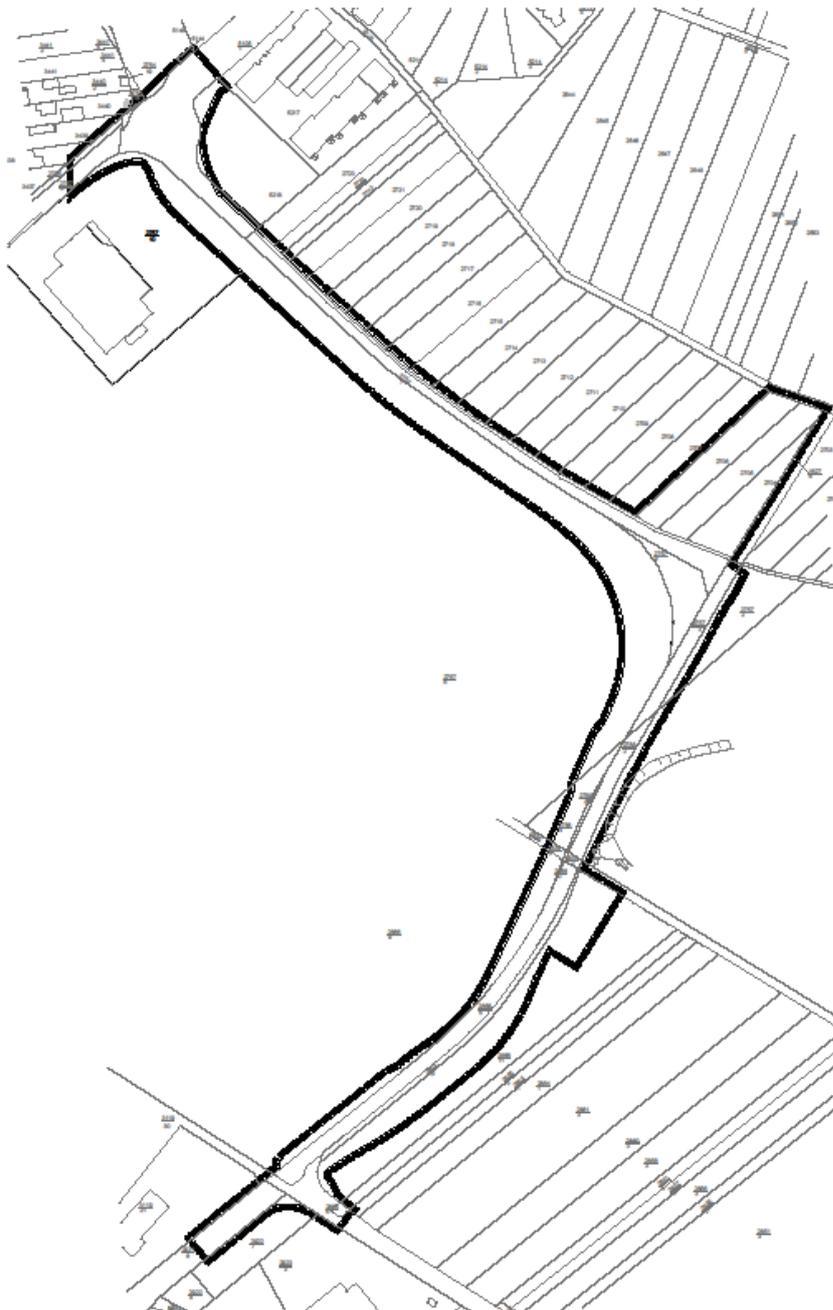
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 11.10.2018
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.